



VERANSTALTUNGSREGELN UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

§ 1

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Regeln geltend zwischen dem Veranstalter und den Spielteilnehmern sowie auch zwischen den Spielteilnehmern des Paintballspiels. Jeder Spielteilnehmer anerkennt durch seine Unterschrift die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften und erklärt durch seine Unterschrift diese Vorschriften gelesen und verstanden zu haben. Jeder Spielteilnehmer ist vor Teilnahme am Paintballspiel verpflichtet die vorliegende Vereinbarung zu unterfertigen, andernfalls der Veranstalter von jeglicher Haftung für aus oder durch das Paintballspiel dem/den Spieler(n) entstehenden Schaden frei ist.

§ 2

Spielregel und Gefahren

(1) Das Paintballspiel besteht aus mindestens zwei Mannschaften. Alle Spieler sind mit druckluftbetriebenen Schusswaffen (so genannten Markierern) ausgerüstet, welche mit Farbe gefüllte Kugeln (Paintballs) verschießen. Wird der Körper oder die Ausrüstung eines Spielers von einer solchen Kugel getroffen und zerplatzt diese, so scheidet er aufgrund der Farbmarkierung sofort aus dem Spiel aus. Das Paintballspiel wird auf einem klar abgesteckten Spielfeld gespielt. Schiedsrichter oder Veranstalter überwachen die Einhaltung der Regeln.

(2) Durch das Auftreffen der Farbkugeln auf dem Körper des Spielers oder durch Körperkontakt mit anderen Spielern kann der Spieler trotz ordnungsgemäßen Tragens der vollständigen Schutzausrüstung (Maske, Halsschutz, Tief- oder Brustschutz) Verletzungen erleiden. Der Spieler ist deshalb verpflichtet beim Betreten des Spielfeldes und beim Spiel immer eine Paintball Schutzmaske (Halsschutz, Tief- Brustschutz, feste Schuhe) zu tragen, um sich vor Verletzungen zu schützen. Für das Paintballspiel wurde eine spezielle Schutzausrüstung entwickelt, welche vom Spieler getragen werden muss. Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Schutzmaske muss Augenpartie, Gesicht und Ohren bedecken, der Halsschutz den Kehlkopf und der Tief-, oder Brustschutz die Genitalien bzw. die Brust bedecken) werden. Nur speziell für den Paintballsport entwickelte Schutzausrüstung kann ihren Zweck erfüllen, das Tragen anderer Schutzausrüstungen ist nicht erlaubt, andernfalls den Veranstalter keine wie immer geartete Haftung trifft.

(3) Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein, sodass das Spielen von Paintball einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Spielers erfordert. Jeder Spieler erklärt deshalb in einwandfreiem gesundheitlichen Zustand zu sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Ausübung des Paintballspiels unter Umständen zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Daher sind Personengruppen mit folgenden chronischen Beeinträchtigungen vom Spiel auszuschließen: Personen mit anlagemäßig bedingten Fehlförmigkeiten und Bildungsstörungen sowie erworbenen Wirbelsäulenschäden und Degenerationserscheinungen, die die Funktion des Gesamtachsenorgans (Wirbelsäule) dauernd erheblich negativ beeinflussen, hoher Blutdruck, bekannte Gefäßanomalien, Herz- und Kreislauferkrankungen, grüner Star, Herzschrittmacher, Personen mit Angststörungen, organischen Psychosyndromen, Impulskontrollstörungen, Schwangere, psychisch Kranke, Epileptiker, alkoholisierte und unter Drogeneinfluss stehende Personen.

(4) Auf dem Spielfeld besteht infolge von Feuchtigkeit, auf dem Boden liegenden verschossenen Paintballs, künstlichen Deckungen oder der Zuleitungen der mit Luft aufgeblasenen Deckungen (SupAir Konzeptfeld) erhöhte Sturzgefahr. Jeder Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er infolge der Beschaffenheit des Bodens (auf Asphalt aufgeschütteter Sand, Beton, Unebenheiten etc.) durch einen Sturz oder dergleichen schwere oder tödliche Verletzungen erleiden kann. Das Risiko der Verletzung des Körpers infolge eines Sturzes kann durch das Tragen geeigneter Schutzausrüstung verringert werden.



§ 3

Aufenthalt am Spielfeld und im Spielfeldbereich

Das Betreten des Spielfeldes ist nur mit der in § 2 genannten und beschriebenen Schutzausrüstung erlaubt. Das Spielfeld ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Ballfangnetze) abgesichert.

§ 4

Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet für keine wie immer gearteten Schäden, welche durch oder mit dem Spiel wem auch immer entstehen. Der Ausschluss der Haftung bezieht sich auf fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder seiner bei ihm beschäftigten oder für ihn handelnden Personen. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für solche Schäden, welche Personen oder Sachen auch immer dadurch entstehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf das Spielfeld und den gesamten, von der MOON-Paintballhalle angemieteten Areal, des SCN.

§ 5

Markierer

Der Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Mündungsgeschwindigkeit der aus dem druckluftbetriebenen Schusswaffen verschossenen Farbkugeln maximal 250fps (Fuß pro Sekunde) betragen darf. Eine Veränderung der Schusswaffe, die zur Überschreitung dieser Mündungsgeschwindigkeit führt, führt zu einem sofortigen Ausschluss des Spielers und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.

§ 6

Sonstige Spielerpflichten

Der Spieler verpflichtet sich sämtliche Einrichtungen des Veranstalters und eine allfällig erhaltene Leihrüstung pfleglich zu behandeln. An der Ausrüstung vom Spieler verursachte Schäden sind von diesem zu ersetzen.

§ 7

Erklärung des Spielers

Ich habe oben stehenden Text gelesen und verstanden (Handschriftlich)

Vor- und Nachname in Blockbuchstaben

Ort, Datum

Nummer eines gültigen Lichtbildausweises und Art des Ausweises

E-Mailadresse

Geburtsdatum

Unterschrift des Spielers